

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Anpassung des § 1a an die Neufassung des § 10.
- Fundstelle: Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (ZollkodexAnpG) v. 22.12.2014 (BGBl. I 2014, 2417; BStBl. I 2015, 58).

§ 1a

Fiktive unbeschränkte Steuerpflicht von EU- und EWR-Familienangehörigen

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch ZollkodexAnpG v. 22.12.2014 (BGBl. I 2014, 2417; BStBl. I 2015, 58)

(1) Für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, die nach § 1 Absatz 1 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind oder die nach § 1 Absatz 3 als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig zu behandeln sind, gilt bei Anwendung von **§ 10 Absatz 1a** und § 26 Absatz 1 Satz 1 Folgendes:

1. **Aufwendungen im Sinne des § 10 Absatz 1a sind auch dann als Sonderausgaben abziehbar, wenn der Empfänger der Leistung oder Zahlung nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist.**
²Voraussetzung ist, dass
 - a) der Empfänger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates hat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet und
 - b) die Besteuerung der nach § 10 Absatz 1a zu berücksichtigenden Leistung oder Zahlung beim Empfänger durch eine Bescheinigung der zuständigen ausländischen Steuerbehörde nachgewiesen wird;
- 1a. *auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Versorgungsleistungen (§ 10 Absatz 1 Nummer 1a) sind auch dann als Sonder-*

ausgaben abziehbar, wenn der Empfänger nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. ²Nummer 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend;

- 1b. *Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs nach den §§ 20, 21, 22 und 26 des Versorgungsausgleichsgesetzes, §§ 1587f, 1587g, 1587i des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3a des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (§ 10 Absatz 1 Nummer 1b) sind auch dann als Sonderausgaben abziehbar, wenn die ausgleichsberechtigte Person nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. ²Nummer 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend;*
2. *unverändert*
- (2) *unverändert*

Autor: Dr. Kai **Tiede**, Richter am FG, Berlin

Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

J 14-1 **Inhalt der Änderung:** Die bisherigen Regelungen in § 1a Abs. 1 Nr. 1, 1a und 1b wurden ohne inhaltliche Änderung zusammengefasst und an die Neuregelung des § 10 Abs. 1a angepasst.

J 14-2 **Rechtentwicklung:**

► **zur Gesetzesentwicklung bis 2010** s. § 1a Anm. 2.

► **ZollkodexAnpG v. 22.12.2014** (BGBl. I 2014, 2417; BStBl. I 2015, 58): § 1a Abs. 1 Nr. 1 wird geändert. § 1a Abs. 1 Nr. 1a und 1b werden aufgehoben.

J 14-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Regelung gilt ab dem 1.1.2015 (Art. 16 Abs. 2 ZollkodexAnpG; § 52 Abs. 2).

J 14-4 **Grund und Bedeutung der Änderung:** § 1a regelt eine fiktive unbeschränkte StPflcht von EU- und EWR-Familienangehörigen im Zusammenhang mit familienbezogenen Sonderausgaben (§ 10) und der Zusammenveranlagung von Ehegatten (§ 26), bei denen sonst die unbeschränkte StPflcht verlangt wird.

Durch das ZollkodexAnpG hat der Gesetzgeber die Regelung der familienbezogenen Sonderausgaben, bei denen der SA-Abzug beim Zahlenden

mit einer StPflcht des Zahlungsempfängers einhergeht, neu gefasst. Die bisherigen Regelungen in § 10 Abs. 1 Nr. 1 (Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten), Nr. 1a (Versorgungsleistungen) und Nr. 1b (Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs) werden in einem neuen § 10 Abs. 1a zusammengefasst und um einen SA-Tatbestand für Ausgleichszahlungen zur Vermeidung eines Versorgungsausgleichs ergänzt (s. § 10 Anm. J-14-4).

Dies bedingt eine Änderung des § 1a, der bislang folgende Regelungen enthielt:

- Abs. 1 Nr. 1 bezog sich auf § 10 Abs. 1 Nr. 1.
- Abs. 1 Nr. 1a bezog sich auf § 10 Abs. 1 Nr. 1a.
- Abs. 1 Nr. 1b bezog sich auf § 10 Abs. 1 Nr. 1b.

Da die Regelungen zum SA-Abzug nunmehr in § 10 Abs. 1a zusammengefasst wurden, genügt die Neuregelung in § 1a Abs. 1 Nr. 1.

Die einzige inhaltliche Veränderung ergibt sich aus dem neuen SA-Tatbestand für Ausgleichszahlungen zur Vermeidung eines Versorgungsausgleichs (§ 10 Abs. 1a Nr. 3, s. § 10 Anm. J-14-8), der jetzt durch § 1a Abs. 1 in gleicher Weise privilegiert wird wie die bisherigen familienbezogenen SA-Tatbestände.

Die Regelung zum Ehegattensplitting bleibt unverändert.

